

1. Kapitel: Privatrechtliche Grundlagen

I. Einordnung des (allgemeinen) Privatrechts

1. Begriffe des Privat-, Zivil- und bürgerlichen Rechts

Wir sprechen oft von Privat-, Zivil- oder bürgerlichen Recht. Die Bedeutung **1** dieser Begriffe ist uns dabei oftmals nicht bewusst.

Privatrecht und *Zivilrecht* sind Synonyme und bezeichnen dasselbe. Der Begriff **Privatrecht** umfasst sprachlich – dazu später mehr – seine beiden großen Bereiche: nämlich das allgemeine und Sonderprivatrecht (näher hierzu Rn. 24 ff.). Er geht daher sprachlich weiter. Deshalb verdient seine Verwendung den Vorzug, so auch in diesem Buch.¹

Das *bürgerliche Recht* ist Synonym für das allgemeine Privatrecht und damit nur ein Teil des Privatrechts. Die Begriffe Sonderprivatrecht und allgemeines Privatrecht erfassen das Wort „Privatrecht“. Grenzt man sie voneinander ab, so ist der Fachausdruck **allgemeines Privatrecht** leichter fassbar. Deshalb genießt seine Verwendung den Vorrang, was ebenfalls für dieses Buch gilt.

2. Definition

Privatrecht ist das Recht der **Privatpersonen**, worunter auch die Träger der öffentlichen Verwaltung fallen können. Es umfasst alle Rechtsnormen², die die **zwischen ihnen bestehenden privaten Rechtsbeziehungen** regeln. Man könnte es auch lapidarer als das *Recht der Bürger untereinander* bezeichnen, das von einer Begegnung auf Augenhöhe und dem Streben nach rechtlicher, nicht aber wirtschaftlicher Gleichordnung geprägt ist (vgl. hierzu Rn. 6). Privatrechtliche Beziehungen, also die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen, können daher im Privatrechtsverkehr auch zwischen wirtschaftlich stärkeren und wirtschaftlich schwächeren Personen entstehen. **2**

Die Ursprünge privatrechtlicher Beziehungen können in **diversen sozialen Ereignissen** liegen: so beispielsweise, **3**

- wenn man einer anderen Person etwas schuldig ist,
- für seine Schulden oder sein Verhalten, ggf. gar für die Schulden und das Verhalten anderer, einstehen muss,
- in der Drogerie einkauft,
- für seine Dienstherrin tätig ist,
- Besitz, Eigentum oder Rechte an Sachen erwirbt,
- das Eigentum anderer beschädigt,
- ein Unternehmen aufbaut,
- in einer Praxis ambulant operiert wird,

1 Anders aber beispielsweise *Einmabl*, Zivilrecht, Lehrbuch zum Zivilrecht für die öffentliche Verwaltung, 7. Auflage 2023, S. 1, der in seinem Werk den Begriff Zivilrecht verwendet. Der Begriff des Privatrechts dürfte jedoch in der Breite häufiger verwendet werden.

2 Bezeichnet werden damit generell-abstrakte Sätze, die intersubjektiv-verbindlich besagen, dass oder wie etwas sein soll (≙ „Sollensnorm“). Das prominenteste Beispiel ist das Gesetz im formellen Sinne, z. B. § 433 BGB.

- eine Ehe schließt,
- ein Kind gebärt oder
- die Großmutter verstirbt.

3. Aufgabe

- 4 Die Aufgabe des Privatrechts als sein Sinn und Zweck liegt in der **Regelung privater Lebensverhältnisse**, indem es zum einen Konflikte lösen und zum anderen eben diese vermeiden soll. So soll das Privatrecht auf der einen Seite Lösungswege aufzeigen, die mit Hilfe staatlicher Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden können; andererseits soll es aber auch inhaltlich von vornherein Position beziehen, an der sich Privatpersonen im Privatrechtsverkehr orientieren können, indem es vorgibt, wie etwas zu sein hat.

4. Abgrenzung zum öffentlichen Recht im Rahmen der deutschen Rechtsordnung

- 5 Die **deutsche Rechtsordnung** ist von Grund auf in zwei Rechtsbereiche unterteilt, nämlich
1. in das öffentliche Recht und
 2. das Privatrecht.³

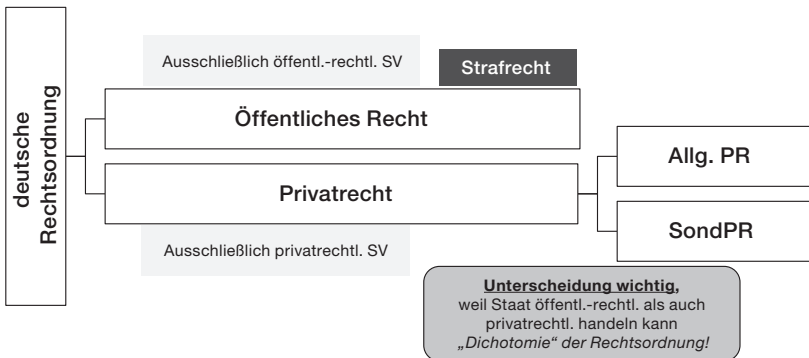


Abb. 1: Materielle Unterteilung der deutschen Rechtsordnung

- 6 a) **Öffentliches Recht.** Das öffentliche Recht ist das Recht, das alle Rechtsnormen umfasst, die die **Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen und den Verwaltungsträgern** als den Repräsentanten des Staates sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Verwaltungsträgern untereinander regeln. Diese Rechtsbeziehungen werden als öffentlich-rechtliche Beziehungen bezeichnet, die im öffentlichen Rechtsverkehr zu finden sind. Man könnte das öffentliche Recht auch lapidarer als das *Recht des Staates* verstehen, das von einer Begegnung „von oben“

³ Treffend hierzu *Bull/Mehde*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Auflage 2022, § 2 Rn. 35: „Für die deutsche, wie auch für die sonstige kontinentaleuropäische Rechtswissenschaft gilt die Zweiteilung („Dichotomie“) zwischen Öffentlichem und Privatrecht als grundlegender Systematisierungsansatz mit inhaltlicher Bedeutung.“

geprägt ist, einem Über-/Unterordnungsverhältnis (vgl. hierzu Rn. 2). Es dient dazu, staatliche Befugnisse zu begründen und zu begrenzen.

Die Ursprünge öffentlich-rechtlicher Beziehungen können in **diversen sozialen Ereignissen** liegen: so beispielsweise, **7**

- wenn man von einem Polizeibeamten des Platzes verwiesen wird,
- man eine Baugenehmigung für die Errichtung eines großen Schuppens beantragt,
- man sein Kind zur Schule schickt,
- man einen Reisepass ausgestellt bekommt,
- man auf öffentlicher Straße beim Fahren eines PKWs geblitzt wird,
- man die Gewerbeurlaubnis aberkannt bekommt oder
- Steuern entrichtet.

b) Abgrenzung zum öffentlichen Recht. Der Zweiteilung der deutschen Rechtsordnung folgend, kann eine zu beurteilende Rechtsbeziehung entweder den Normen des öffentlichen Rechts oder denen des Privatrechts unterfallen. Beides gleichzeitig ist ausgeschlossen. Das von Verwaltungsträgern initiierte Handeln (**Verwaltungshandeln**) kann demnach nur öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich sein. **8**

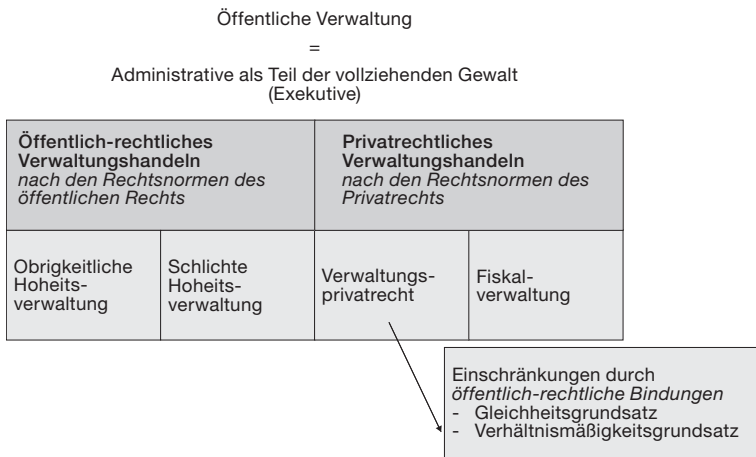


Abb. 2: Verwaltungshandeln im Privatrechtsverkehr

Öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln ist regelmäßig die obrigkeitliche Hoheitsverwaltung, die durch die Erteilung von Geh- oder Verboten und der Durchführung des Verwaltungszwanges in Form von Verwaltungsakten zu Tage kommt. Kraft ihrer Hoheitsgewalt gebietet, verbietet, erlaubt oder gewährt sie etwas. Daneben gibt es die schlichte Hoheitsverwaltung ohne unmittelbaren Eingriff in Rechtspositionen der Personen. In beiden Fällen kommen nur öffentlich-rechtliche Normen zur Anwendung. **9**

- 10 Privatrechtliches Verwaltungshandeln** kommt hingegen vor, wenn die Verwaltung nicht auf Hoheitsgewalt angewiesen ist. Im Rahmen der **Fiskalverwaltung** erfüllt sie mittelbare Verwaltungsaufgaben und genießt im Privatrechtsverkehr volle Vertragsfreiheit. Dies gilt hauptsächlich für die Bedarfsverwaltung. Zu unterscheiden hiervon ist das **Verwaltungsprivatrecht**, nachdem die Verwaltung zwar die Freiheit des Privatrechts genießt, aber ihr Handeln durch öffentlich-rechtliche Bindungen eingeschränkt ist, wie durch den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn sie auf diesem Wege unmittelbare Verwaltungsaufgaben erfüllt. Zu denken ist hier an Versorgungsbetriebe oder den Verkauf von Bauland. Sowohl bei der Fiskalverwaltung als auch beim Verwaltungsprivatrecht kommen nur privatrechtliche Normen zur Anwendung.

11 Hinweise zur Fallbearbeitung

Da im Rahmen einer Fallbearbeitung aus dem Verwaltungsprivatrecht sowohl das Privatrecht als auch inzidente Themenfelder des öffentlichen Rechts abgeprüft werden können, dürfte eine solche Bearbeitung sehr anspruchsvoll sein und eher selten abgeprüft werden. Dies gilt jedenfalls mit Ausnahme von Schwerpunktstudiengängen an Universitäten. Im Bereich der Aus-, Fortbildungen und Studiengänge an Fachhochschulen und vergleichbaren Einrichtungen dürfte eine solche Kombination nicht abgefragt werden. Deswegen soll hierzu inhaltlich nicht weiter ausgeführt werden. Nähere Ausführungen finden sich bei Interesse etwa bei *Suckow/Weidemann/Barthel*, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz, 17. Auflage 2021, Rn. 77.

- 12** Die rechtlich richtige Zuordnung des herangetragenen Sachverhalts in das öffentliche oder private Recht ist daher von praktischer Wichtigkeit. Die **Bedeutung** dieser Abgrenzung liegt konkret beispielsweise:
- bei der Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO („öffentlich-rechtliche Streitigkeit“) oder des Privatrechtsweges nach § 13 GVG („bürgerliche Streitigkeit“),
 - bei der Prüfung eines Amtshaftungsanspruches nach § 839 BGB, Art. 34 GG („öffentlich-rechtliches Handeln“),
 - bei der Anwendung des VwVfG nach § 1 Abs. 1 S. 1 („öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit“),
 - bei der Verwaltungsvollstreckung nach § 111 Abs. 1 VwVfG M-V („öffentlich-rechtliche Geldförderungen“),
 - bei dem Erlass eines Verwaltungsaktes i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG („Gebiet des öffentlichen Rechts“) oder
 - bei dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach § 54 S. 1 VwVfG M-V („Gebiet des öffentlichen Rechts“)

Beispiel

Der Gastronom Robert Blath (B) pachtet von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (R) nach § 581 Abs. 1 S. 1 BGB ein Grundstück in der Stampfmüllerstraße in 18057 Rostock. Er eröffnet dort das „City Garden Café & Bistro“. Schnell stellt sich heraus, dass die Location bei den Rostockern gut ankommt und bis in die Nächte getrunken, gelacht und gefeiert wird. Des-

wegen ordnet das Stadtamt als unselbstständige Behördenuntergliederung des Bürgermeisters als den gesetzlichen Vertreter der R nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG Auflagen gegen Belästigungen für die Bewohner der Nachbargrundstücke an. Diesen Auflagen kommt B mit seiner Location mehrmals nicht nach. Ferner fiel er vermehrt damit auf, dass er nicht vollständig seinen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag nachgekommen ist.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Auflagenanordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG oder einer möglichen Untersagung des Gaststättengewerbes wegen Nichtbefolgung der Anordnung nach § 35 Abs. 1 S. 1 GewO sind nach öffentlichem Recht zu beurteilen. Bei Rechtsstreitigkeiten wäre der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

Für Ansprüche aus dem Pachtvertrag, wie die Entrichtung der Pacht nach § 581 Abs. 1 S. 2 BGB, ist dagegen nach § 13 VVG als bürgerliche Streitigkeit der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

Die Abgrenzung zwischen einer öffentlich- und privatrechtlichen Beziehung kann – wie auch bei anderen Rechtsfragen – unproblematisch oder problematisch sein. Sie ist entscheidend für die Frage, ob im Einzelfall öffentliches oder privates Recht anzuwenden ist. **13**

Hinweise zur Fallbearbeitung

In privatrechtlichen Fallbearbeitungen dürfte die Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht nur selten abgeprüft werden. Dies dürfte nur dann der Fall sein, wenn nach Erfolgsaussichten eines Klageweges gefragt werden würde. Dann müssten hierzu gleich zu Beginn vor der rechtlichen Prüfung entsprechende Ausführungen zu § 13 VVG erfolgen, der u. a. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zum Gegenstand hat. Dies dürfte aber ein untypischer Klausurfall sein. Anders dürfte dies hingegen bei mündlichen Prüfungen sein. Dort können auch grundsätzliche Fragen gestellt werden. Die Themenfelder von Querverbindungen des Privat- zum Verwaltungsrecht erscheinen da naheliegend. In klassischen privatrechtlichen Prüfungen wird der Klausurersteller hingegen immer das Privat- und nicht das öffentliche Recht abprüfen wollen.

Naheliegend ist jedoch, dass die Abgrenzung in verwaltungsrechtlichen Fallbearbeitungen abgeprüft wird, soweit nach den Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gefragt wird. Dann müssten hierzu unter dem Prüfungspunkt „Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges“ im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung Ausführungen zu § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO erfolgen. Denkbar wäre aber beispielsweise auch, dass die Frage bei der Begründung eines Amtshaftungsanspruches nach § 839 BGB, Art. 34 GG, der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwGO, der Vollstreckung nach § 111 Abs. 1 VwVfG M-V, des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrags i. S. d. § 54 S. 1 VwVfG oder der Vornahme eines Verwaltungsaktes i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG auftaucht.

aa) Unproblematische Abgrenzung. In den meisten Fällen lässt sich unproblematisch feststellen, ob eine Rechtsbeziehung öffentlich- oder privatrechtlich ist. **14**

ob also öffentliches Recht oder Privatrecht anzuwenden ist. Die zu begutachtende Maßnahme oder Streitigkeit eines Verwaltungsträgers wird – der (modifizierten) Subjektstheorie folgend (näher hierzu Rn. 20) – häufig auf einer Rechtsnorm beruhen, deren Zuordnung zum öffentlichen Recht oder Privatrecht nur selten zweifelhaft ist. Das ist regelmäßig der Fall, wenn die Maßnahme oder Streitigkeit auf einer Rechtsnorm beruht, die aus einem **klassischen öffentlich- oder privatrechtlichen Normenkanon** entstammt.

Beispiele

1. öffentliches Recht

- Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V)
- Landesbauordnung M-V (LBauO M-V)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Das Bauamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (R) erfährt von einem riesigen Schuppen. R erteilt zu keinem Zeitpunkt die erforderliche Baugenehmigung zu seiner Errichtung. Tatsächlich verstößt die Errichtung des Schuppens gegen öffentlich-rechtliche Baunormen. R ordnet die Beseitigung des Schuppens an. Die staatliche Beseitigungsanordnung des R beruht auf § 80 Abs. 1 LBauO M-V, der dem klassisch öffentlich-rechtlichen Normenkanon entspricht.

2. Privatrecht

- Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (R) erwirbt von Herrn Vollmann (V) ein Grundstück in bester Lage, auf dem ein großer Schuppen steht. Der Erwerb beruht auf einem Kaufvertrag nach § 433 BGB, der dem klassisch privatrechtlichen Normenkanon zuzuordnen ist.

15 Hinweise zur Fallbearbeitung

Bei der Bearbeitung eines Falles sollte man sich daher zunächst im Rahmen einer Vorüberlegung die Frage stellen, auf welcher Rechtsnorm die Maßnahme oder Streitigkeit der Verwaltung basiert und ob sie einem klassischen öffentlich- oder privatrechtlichen Normenkanon entstammt. Ist das der Fall, so bedarf es regelmäßig keiner Problematisierung des öffentlich- oder privatrechtlichen Charakters der Rechtsbeziehung und keiner Darstellung der nun folgenden Abgrenzungstheorien.

16 bb) Problematische Abgrenzung.

Die Abgrenzung zwischen einer öffentlich- und privatrechtlichen Beziehung – und damit zwischen den Rechtsbereichen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts – dürfte nur problematisch sein, wenn die **Zuordnung** der Maßnahme oder Streitigkeit eines Verwaltungsträgers zu einer Rechtsnorm **nicht eindeutig** oder nicht möglich ist. Das ist typischerweise der Fall, wenn:

- im Falle des staatlichen Eingriffshandeln nicht eindeutig feststellbar ist, ob die ihr zugrunde liegende Rechtsnorm dem klassischen öffentlich- oder privatrechtlichen Normenkanon entspricht, oder
- eine solche Norm im Falle des staatlichen Leistungshandeln fehlt.

Im Bereich des uneindeutigen **staatlichen Eingriffshandelns** wird regelmäßig anhand von drei nebeneinander anzuwendenden **Theorien** zu entscheiden sein, ob zwischen den Beteiligten eine öffentlich- oder privatrechtliche Beziehung vorliegt. Es handelt sich hierbei um:

- die Subordinationstheorie (Subjektionstheorie),
- die Interessentheorie und
- die modifizierte Subjektstheorie (Zuordnungs-/Sonderrechtstheorie).

Ihr Ausgangspunkt ist dabei verschieden: Die Subordinationstheorie (Subjektionstheorie) stellt auf die dem staatlichen Eingriffshandeln zugrunde liegende Natur der Rechtsbeziehung der Beteiligten ab, während die Interessen- und die (modifizierte) Subjektstheorie auf die ihnen zugrunde liegende Rechtsnorm abstellt.

Die **Subordinationstheorie (Subjektionstheorie)** besagt, dass die Rechtsbeziehung der Beteiligten öffentlich-rechtlich ist, wenn sie von einem Über- und Unterordnungsverhältnis geprägt ist. Stehen sich die Beteiligten hingegen in einem Gleichordnungsverhältnis gegenüber, so handelt es sich um eine private Rechtsbeziehung. **18**

Gegen diese Theorie ist zum einen einzuwenden, dass das öffentliche Recht nicht nur Über- und Unterordnungsverhältnisse kennt, sondern auch Gleichordnungsverhältnisse wie beispielsweise beim öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den §§ 54 ff. VwVfG. Zum anderen sind zum Teil auch im Privatrecht Über- und Unterordnungsverhältnisse anzutreffen wie beim Arbeitsvertrag nach § 611a BGB. Die Theorie bietet auch im Organisationsrecht und im Bereich der Leistungsverwaltung keinen Mehrwert.

Die **Interessentheorie** besagt, dass die Rechtsbeziehung der Beteiligten öffentlich-rechtlich ist, wenn die ihr zugrunde liegende Rechtsnorm dem öffentlichen Interesse dient. Dient sie hingegen dem Individualinteresse, so handelt es sich um private Rechtsnormen. **19**

Gegen diese Theorie ist zum einen einzuwenden, dass eine Vielzahl an öffentlich-rechtlichen Normen vorhanden ist, die dem Schutz des Einzelnen dienen. Zu denken ist hier beispielsweise an nachbarschützende Rechtsnormen im Bau-recht. Zum anderen ist die Theorie dahingehend zu kritisieren, dass regelmäßig auch private Rechtsnormen dem öffentlichen Interesse dienen. Zu denken ist hier beispielsweise an die Unterhaltspflicht der Eltern ihren Kindern gegenüber nach § 1601 BGB.

Die **modifizierte Subjektstheorie (Zuordnungs-/Sonderrechtstheorie)** besagt, dass die Rechtsbeziehung der Beteiligten öffentlich-rechtlich ist, wenn die ihr zugrunde liegende Rechtsnorm ausschließlich einen Hoheitsträger in seiner Eigenschaft als Subjekt hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet. Berechtigt oder verpflichtet sie hingegen jedermann – also auch eine Privatperson – so handelt es sich um eine private Rechtsbeziehung. **20**

Gegen diese Theorie ist einzuwenden, dass im Wege eines Zirkelschlusses der Begriff „öffentliches Recht“ der Sache nach durch den des „Hoheitsträgers“ erklärt wird, die Ausübung hoheitlicher Gewalt aber gerade von der Einordnung als öffentlich-rechtlich abhängt.

21 Hinweise zur Fallbearbeitung

Bei der Bearbeitung eines Falles sollte bei Abgrenzungsfragen regelmäßig der Schwerpunkt auf die modifizierte Subjektstheorie gelegt werden. Sie hat sich in der heutigen Verwaltungspraxis am besten bewährt, gilt als herrschend und ermöglicht in den meisten Fällen eine überzeugende Abgrenzung. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Schritt: Feststellung des rechtlichen Sachverhaltes

Welcher Sachverhalt hat die Rechtsbeziehung begründet?

Beispiel: Eine Behörde ordnet eine Nutzungsuntersagung an.

2. Schritt: Ermittlung der in Betracht kommenden Rechtsnorm

Welche Rechtsnorm kann die Rechtsbeziehung begründen?“

Im vorgenannten Beispiel: § 80 Abs. 2 S. 1 LBauO M-V

3. Schritt: Zuordnung der Rechtsnorm zum öffentlichen oder privaten Recht

Ergibt sich aus der Rechtsnorm, dass ausschließlich ein Hoheitsträger in seiner Eigenschaft als Subjekt hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet wird?“

Im vorgenannten Beispiel: § 80 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 LBauO M-V berechtigen die Bauaufsichtsbehörde, die als Hoheitsträger in ihrer Eigenschaft als Subjekt hoheitlicher Gewalt handelt.

22 Beispiele

- § 3 Abs. 1 S. 1 StVG berechtigt ausschließlich die Fahrerlaubnisbehörde als Träger der öffentlichen Verwaltung zur Entziehung einer Fahrerlaubnis. Sie ist eine Rechtsnorm des öffentlichen Rechts.
- § 7 Abs. 1 StVG berechtigt hingegen sowohl Gläubiger als auch Schuldner, sodass auch Privatpersonen Adressat der Norm sein können. Sie ist eine Rechtsnorm des privaten Rechts.

23 Im Bereich des **staatlichen Leistungshandelns** hilft in den meisten Fällen die sog. **Zwei-Stufen-Theorie** weiter. Sie unterscheidet zwischen der auf der ersten Stufe als öffentlich-rechtlich zu qualifizierenden Bewilligung bzw. Zulassung (dem „Ob“) und der auf der zweiten Stufe entweder als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestalteten Abwicklung (dem „Wie“).

Es geht hier demnach um zweistufige Leistungsverhältnisse, bei denen die Zuordnung zum öffentlichen Recht allein von der ersten Stufe des „Ob“ abhängt. Typische Beispiele sind die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Subventionen. Indizien für öffentliches Recht können die als Satzung ergangene Benutzungsordnung oder die Erhebung von Benutzungsgebühren sein, wohingegen eine aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen ergangene Benutzungsordnung oder die Forderung eines Benutzungsentgeltes ein Indiz für das private Recht ist.

Beispiel

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (R) betreibt mit der OSPA-Arena in der Tschaikowskistraße 45 in 18069 Rostock eine öffentliche Einrichtung, die von Rostocker Vereinen als Sporthalle genutzt wird. Hierfür verlangt sie von ihnen ein geringes Benutzungsentgelt.

Auf der ersten Stufe ist die Frage der Zulassung zu dieser Einrichtung nach öffentlich-rechtlichen Normen zu beurteilen. Sie erfolgt mit Hilfe eines Verwaltungsaktes i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG M-V. Streitigkeiten über die Zulassung beurteilen sich nach öffentlichem Recht und müssen ggf. vor einem Verwaltungsgericht ausgefochten werden.

Auf der zweiten Stufe wären die konkreten Nutzungsbedingungen zu klären. Da R von den Rostocker Vereinen ein geringes Benutzungsentgelt fordert, beurteilen sich diese nach privatem Recht. Grundlage wäre ein Mietvertrag nach § 535 BGB, der wechselseitige Pflichten vorsieht. Streitigkeiten müssten ggf. vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit verhandelt werden.

5. Privatrechtsordnung als Rahmen

Das Privatrecht wird im Rahmen der Privatrechtsordnung in das **allgemeine Privatrecht** und das **Sonderprivatrecht** unterteilt. 24

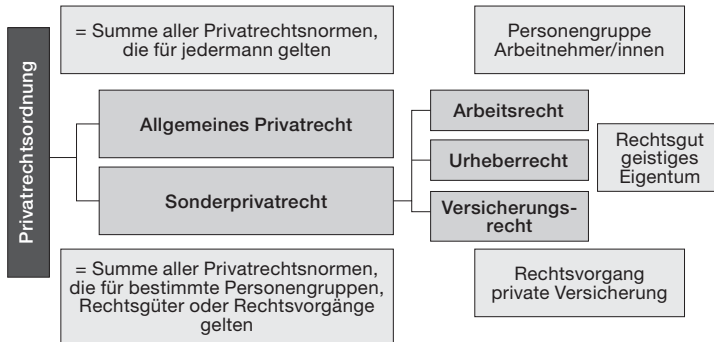


Abb. 3: Inhaltliche Unterteilung der Privatrechtsordnung

a) **Allgemeines Privatrecht.** Unter das allgemeine Privatrecht fallen alle Privatrechtsnormen, die für **jedermann** gelten. Es ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. 25

b) **Sonderprivatrecht.** Unter das Sonderprivatrecht fallen alle Privatrechtsnormen, die sich an **bestimmte Personengruppen, Rechtsgüter oder -vorgänge** wenden. 26

Beispiele

- Arbeitsrecht für Arbeitnehmer (Personengruppe)
- Urheberrecht für das geistige Eigentum (Rechtsgüter)
- Versicherungsrecht für private Versicherungen (Rechtsvorgänge)

Sie finden sich sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), als auch in anderen Privatrechtsgesetzbüchern wie dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG). 27
Das allgemeine Privatrecht und das Sonderprivatrecht stehen nicht isoliert nebeneinander. Den **Grundstock** bilden die Rechtsnormen des allgemeinen Privatrechts, die von den Rechtsnormen des jeweiligen Sonderprivatrechts je nach Interessenlage **angepasst** werden, also verdrängt, ergänzt oder modifiziert.

Beispiel

Für das Arbeitsrecht gelten zum einen die Rechtsnormen des allgemeinen Privatrechts des BGB, die an den Arbeitnehmerschutzgedanken angepasst werden, und zum anderen in Ergänzung hierzu spezifischere Rechtsnormen anderer Rechtsnormbücher.

So gelten beispielsweise für arbeitgeberseitige Kündigungen eines Arbeitnehmers nach § 622 Abs. 2 BGB spezielle Kündigungsfristen, die im allgemeinen Privatrecht keine Anwendung finden. Der Grund liegt darin, dass Arbeitnehmer dem Arbeitgeber strukturell unterlegen sind. Seine hierdurch begründete Schutzbedürftigkeit soll durch die Sonderprivatrechtsnorm des § 622 Abs. 2 BGB nachgekommen werden. Bei der Kündigung durch einen Arbeitnehmer gibt es keine vergleichbaren Schutznormen.

6. Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) als maßgebliche Rechtsquelle

- 28** Das Bürgerliche Gesetzbuch (**BGB**) ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten und – wie erwähnt – die Rechtsquelle des allgemeinen Privatrechts, das auch für viele Sonderprivatrechtsbereiche ihre Grundlage bildet. Da es seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 im Kern bis heute ohne wesentliche Veränderungen gilt, kann man es als „Meisterwerk“ bezeichnen.

Es ist in **fünf Bücher** aufgeteilt:

1. Allgemeiner Teil (§§ 1–240 BGB),
2. Schuldrecht (§§ 241–853 BGB),
3. Sachenrecht (§§ 854–1296 BGB),
4. Familienrecht (§§ 1297–1921 BGB) und
5. Erbrecht (§§ 1922–2385 BGB).

- 29 a) 1. Buch: Allgemeiner Teil (§§ 1–240 BGB).** Das erste Buch des allgemeinen Teils enthält in den §§ 1 bis 240 BGB Rechtsnormen, die – wie der Name schon sagt – **allgemein** für alle im Folgenden geregelten privatrechtlichen Rechtsverhältnisse gelten. Hier finden sich Rechtsnormen über Personen, Sachen, Rechtsgeschäfte, Fristen oder Verjährung. Zu beachten ist der **Spezialitätsgrundsatz** (Grundsatz des *lex specialis*), der besagt, dass speziellere Rechtsnormen allgemeineren vorgehen. Die Rechtsnormen dieses Buches gelten daher nicht, soweit eine speziellere Rechtsnorm aus den nachfolgenden vier BGB-Bücher oder aus einem anderen privatrechtlichen Gesetzesbuch existiert.

Beispiele

- § 195 BGB besagt als allgemeine Rechtsnorm, dass Ansprüche nach drei Jahren verjähren.
- § 548 Abs. 1 S. 1 BGB besagt hingegen als speziellere Rechtsnorm, dass Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache in sechs Monaten verjähren.

- 30 b) 2. Buch: Schuldrecht (§§ 241–853 BGB).** Das zweite Buch des Schuldrechts enthält in den §§ 241 bis 853 BGB Rechtsnormen, die die rechtliche Beziehung zwischen **Privatpersonen** regeln, die sich wiederum aus vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen ergeben. Bezeichnet wird damit im Groben ein